

Heliport Interlaken (LSXI)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter

Genehmigung im Sinne von Artikel 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO). Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation: 1: 10'000 (Übersicht) & 1:4'000 (Detail)

Aufnahmedatum der Orthophotos: 2015

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

REGA 10, Basis Wilderswil

Koordinaten ARP (= Mittelpunkt FATO)
 LV95: 2'633'420.9 / 1'168'937.9
 CH1903: 633'420.7 / 168'938.2
 Höhe (LN02): 579 m



BSF Swissphoto AG
 Dorfstrasse 53
 8105 Regensdorf-Watt

Plan-Nr.: LSXI2019.03

Stand Hindernisdaten: 08.05.2019 H. Kessler

Koordinatensystem: Schweizerische Landeskoordinaten CH1903
 Hintergrund: Digitales Orthophoto 50cm, 2015 © Swissstopo

Planerstellung: 16.08.2019 S. Landtwing

Legende

- Sicherheitsfläche (FATO)
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Geländedurchstossung: Bewilligungs- und Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b/n der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
- Publierte Flugwege - Helikopter - gemäss Luftfahrthandbuch
- Gemeindegrenze
- Notausflug

Hindernisse, Höhe in m ü. M.

- 455.5 Einzelbaum/Baumkrone
- 455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone
- 455.5 Gebäude, höchster Punkt
- Leitungen/ Seilanlagen (Hindernis)
- übrige Leitungen/ Seilanlagen

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

